

Klarstellungssatzung
gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich
der Grundstücke entlang der Bobenheimer Straße
vom 15.09.2016

Aufgrund der §§ 34 Absatz 4 Nr. 1 und 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), in der zuletzt geänderten
Fassung

§ 1

Zweck der Satzung

Die Satzung verfolgt den Zweck, die Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs klar zu stellen.

§ 2

Geltungsbereich

- ✦ Gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 BauGB wird klargestellt, dass die Ortsgrenze entlang der nord-östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke 588/3 bis 573/3 in der Gemarkung Roxheim verläuft. Die Grundstücke, die sich im beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:1500 westlich der roten Linie befinden, liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und der Satzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

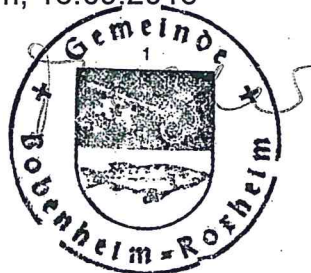
Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Absatz 6 i. V. m. § 10 Absatz 3 BauGB).

Bobenheim-Roxheim, 16.09.2016

Michael Müller

Michael Müller

Bürgermeister





Wegen ständiger Ergänzung der Pläne sind bei einer Verzögerung des Baubeginns die Pläne erneut einzusehen! Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen und -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze o. ä.) selbst Gewissheit zu verschaffen. Vom "Merkblatt für Bauarbeiten und Leitungsschutzanweisungen" wird Kenntnis genommen.
 © GeoBasis-DE/LVermGeoRP2011-01-27 Luftbilddarstellung auf Grundlage von Orthophotos, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz vom 10.07.2002; AZ.: 26 722-1.51

Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim
 ALKIS_BORO
 Rathausplatz 1,67240 Bobenheim-Roxheim

Abgrenzung Innenbereich/Außenbereich

Maßstab 1: 1500
 17.08.2016